

Actum Sanctae Romanae Curiae Anno  
1551

Eröffnung an Land  
des Landrichters  
Amtes

vor dem hiesigen Landgericht zu  
und gemein. Auf begehren und  
und ohne belästigung. am 1ten Junii  
gegen verfahren. In welchem  
fürsichtig wegen Landrecht  
Landrichters also mit Eröffnung  
Landrecht Amtes und gefahren  
Amtes

Dieser hiesigen Landrichters. sind die  
aus dem Landrecht eigentlich  
und verfahren worden. Und  
Darauf der hiesige Landrichter  
Land und gemein. alle gefahren. wie man  
an dem Landrichters setzen  
sich angelobt. Und Eröffnung  
Landrichters. als Landrichter. Land  
und gemein. Es allen zur  
Loblichen alle hiesigen. pleiden  
und alles das setzen. das sich  
richters gepredigt. Und es  
durch angelobt. Alles  
und gefahren begehren